

NEULAND- Richtlinien für die artgerechte Rinderhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder des NEULAND-
Qualitätsfleischprogramm sind:

Deutscher Tierschutzbund
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm, Tel. 02381/492210



NEULAND

Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Rinderhaltung: (Mutterkuhhaltung, Bullen/Ochsen, Färsen, Mastkälber) **(Stand November 2025)**

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die NEULAND-Rinderhaltung.

Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Rinderhaltung betreffen, sind einzuhalten.

Für NEULAND-Betriebe, die an der Haltungsform Stufe 3 (Frischlufstall) der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (www.haltungsform.de) teilnehmen, gelten noch zusätzliche Anforderungen.

Präambel

Die Mutterkuhhaltung stellt die Basis der NEULAND-Rinderhaltung dar, denn sie wird der natürlichen Herdenstruktur am meisten gerecht. Mutterkuhhaltung bedeutet Muttergebundene Kälberaufzucht ohne Milchgewinnung für den menschlichen Verzehr. Die Kälber werden nicht unmittelbar nach der Geburt abgesetzt, sondern verbleiben bei der Mutter, von der sie auch gesäugt werden.

.

I. Allgemeine Anforderungen

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- Mutterkuhbetriebe: 350 Tiere
- Mastbetriebe: 350 Tiere
- Mutterkuhbetriebe geschlossen: 300 Tiere

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche.

Das Anbringen von Kratzbürsten für die Körperpflege und das Wohlbefinden der Rinder ist vorgeschrieben.

Das Anbringen von Stacheldraht, Elektrodraht oder Ähnlichem, zum Verhindern des gegenseitigen Aufspringens der Tiere, ist verboten.



2. Haltung

Die Anbindehaltung von Rindern jeglichen Alters ist verboten. – K.O.

Den Rindern muss ständig Zugang zu einem planbefestigten Laufhof oder Auslauf, auf dem eine tiergerechte Bewegungsmöglichkeit gewährleistet ist, oder zu einer Weide gewährt werden. – K.O.

Im Offenfrontstall bzw. dem gleichgestellten Offenkaltstall (Klimareize wie im Offenfrontstall) muss kein Auslauf vorhanden sein. Die Öffnungsfläche (Offenfront) kann komplett auf einer Stallseite sich befinden oder auf die beiden Seiten aufgegliedert werden und muss mindestens 30 % der Summe der Wandfläche beider Seiten umfassen. Die Verteilung der offenen Fläche auf die beiden Längsseiten ist variabel, sie sollte sich aber über die gesamte Länge der Seite(n) erstrecken. Dachöffnungen oder Türen/Tore werden nicht in die Berechnung der offenen Fläche einbezogen.

Ein Verschluss darf zeitweise erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Zum temporären Verschluss können Rollwände aus Planen (Curtains) sowie bewegliche Schlitzwände (Spaceboards) genutzt werden. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Vogelschutz- und Windbrechnetze gelten nicht als Verschluss und können dauerhaft genutzt werden. Der Bewegungs- oder Liegebereich/die Buchten aller Tiere sollten direkt an die offene(n) Stallseite(n) grenzen.

Es ist ein Weidetagebuch zu führen. Darin müssen mind. 120 Tage Weidegang mit 24 Std./Tag für jedes Tier pro Lebensjahr nachgewiesen werden. Für Altkühe aus Milchbetrieben, die für die Schlachtung bestimmt sind, gilt 120 Tage Weidegang mit mindestens 6 Std./pro Tag.“

Dies gilt nicht für Bullen. Mastbullen müssen mindestens im ersten Lebensjahr Weidegang haben.
– K.O. Bullen in der Endmast (im zweiten Jahr) können aufgestallt werden.

Die 120 Tage dürfen nur unterschritten werden, wenn aus klimatischen, gesundheitlichen oder aus Gründen des Tierschutzes eine Weidehaltung nicht möglich ist. Das muss mit entsprechenden Belegen (zum Beispiel Klimadaten, Indikation des Tierarztes) dokumentiert werden.

Die Tiere können drei Monate vor dem geplanten Schlachtttermin aufgestallt werden. Das gilt auch in der Vegetationszeit. Während dieser drei Monate muss pro Tier 0,5 m² mehr Platz zur Verfügung stehen – K.O.

Die Tiere können für die Dauer von zwei Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Abkalben in einer Abkalbebuch gehalten werden. Während dieses Zeitraumes muss kein Auslauf zur Verfügung gestellt werden.

Rinder müssen auf Stroh beziehungsweise anderen weichen, natürlichen Einstreumaterialien



gehalten werden – K.O.

Die Stroheinstreu ist trocken zu halten.

In Neubauten hat 100 Prozent der Stallfläche planbefestigt zu sein.

Bei Altgebäuden/ Altställen muss mindestens 75 Prozent der Stallfläche planbefestigt sein.

Der Fress- und Kotbereich kann perforiert sein.

Die Mindeststallfläche für Mutterkühe beträgt fünf Quadratmeter.

Mindestfläche Laufstall pro Tier

- bis 220 kg – 2,5 qm
- bis 400 kg – 3 qm
- über 400 kg – 4 qm

Der Kälberschlupf muss mind. 1 m² pro Kalb betragen. – K.O.

Der Kälberschlupf wird von der Gesamtfläche Mutter/Kalb abgezogen.

Der Auslauf/Laufhof muss mindestens 3 m²/Tier groß sein. – K.O.

Bei bis zu 10 Prozent zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörenden Auslauf berücksichtigt werden. Die Gesamtquadratmeterzahl darf nicht unterschritten werden.

Der ständige Zugang zum planbefestigten Laufhof, Auslauf oder der Weide muss durch eine mindestens drei Meter breite Öffnung beziehungsweise zwei zwei Meter breite Öffnungen gewährleistet werden.

Bei Stallhaltung muss ausreichend Tageslicht zur Verfügung stehen (Fenster zu Bodenfläche 1:20).

Zugluft ist zu vermeiden.

Für die Weidehaltung ist ein für alle Tiere ausreichender natürlicher (zum Beispiel dichter immergrüner Bewuchs) oder künstlicher Witterungsschutz (zum Beispiel Strohballen, Unterstand) vorgeschrieben.

Bei der Winterweidehaltung muss ebenfalls ein für alle Tiere ausreichender Witterungsschutz mit einer trockenen und windgeschützten Liegefläche (zum Beispiel Strohballen), vorzugsweise ein Unterstand, vorhanden sein.

3. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Rinder muß jederzeit gewährleistet sein.

Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.



Die Vorlage von Grundfutter (eingestreutes Stroh gilt auch als Grundfutter) ist vorgeschrieben.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie zum Beispiel Zuckerrohrmelasse oder Palmöl enthalten können.

Gentechnikfreies Soja aus Europäischer Herkunft kann eingesetzt werden. Wir empfehlen eine VLOG-Zertifizierung.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Futterzukauf geben.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – K.O.

Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden. Grundsätzlich müssen Tiere ein ganzes Leben ohne Gentechnikfutter gefüttert werden.

Bei den Futtermitteln steht - außer bei Kälbern - die Grundfütterversorgung mit Raufutter im Vordergrund. Der Einsatz von Maissilage ist bezogen auf die Lebenszeit auf maximal 30 Prozent der Trockenmasse in der Ration begrenzt.

Im Stall muss Raufutter ganztägig, auf der Weide bei Bedarf angeboten werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten und einschließlich der Zuleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

4. Tiergesundheit, Behandlungen und Eingriffe

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O. Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (zum Beispiel Antibiotika) ist die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit zu verdoppeln.



Rinder, die sechs Monate vor der Schlachtung mit Antibiotika behandelt werden, dürfen nur nach einer besonders begründeten Ausnahmeerteilung durch den Vorstand, vermarktet werden. Die Wartezeit beträgt dann das Zweifache der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit.

Die Verabreichung von Medizinalfutter und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Bei Feststellung von Parasitenbefall kann alternativ zur Kotprobe auch eine schriftliche Bestätigung des Befalls durch den Tierarzt erfolgen.

Der Einsatz hormoneller Arzneimittel, zum Beispiel zum Abbruch ungewünschter Trächtigkeiten, ist verboten. – K.O.

Das Verhindern des Hornwachstums, einschließlich der Verwendung von Ätzpasten, ist verboten. Eine Enthornung ist nur nach Indikation durch einen Tierarzt zulässig. Dabei muss die Enthornung mit Betäubung durch einen Tierarzt durchgeführt werden. – K.O.

Das Kastrieren der männlichen Rinder muss von einem Tierarzt und unter Betäubung durchgeführt werden. Die Tiere dürfen bei einer Kastration maximal 9 Monate alt sein. – K.O.
Empfohlen wird die unblutige Kastration unter Verwendung der Burdizzo-Zange.

Kastration und Absetzen müssen zeitversetzt erfolgen.

5. Zukauf

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine NEULAND-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben zugekauft werden (siehe Allgemeine Richtlinie Nummer 6. Zukaufregelung). Empfohlen wird der Zukauf von Biobetrieben.

Erweiterung Zukaufregelung Altkühe

Fleisch von Altkühen von Milchbetrieben kann als NEULAND-Ware verkauft werden, wenn sie von anerkannten Tierschutzlabel-Betrieben (TSL) des Deutschen Tierschutzbundes e.V. zugekauft wurden. Der Zukauf von Altkühen muss dem NEULAND e.V. vor dem Kauf angezeigt und genehmigt werden. Bei jedem Zukauf muss das Zertifikat der Kontrolle, dass den Betrieb als TSL-Betrieb ausweist, vorgelegt werden. Die Herkunft der Rinder muss aus Deutschland sein

5.1 Zukaufregelung für Biobetriebe

Für Absetzer aus Biobetrieben wird das Zertifikat der Biokontrolle des Zukaufbetriebes benötigt.



Dieses für jeden Zukauf neu nachgewiesen werden.
Die Absetzer müssen auf dem Zukaufbetrieb geboren sein.

5.2 Zukaufregelung für konventionelle Betriebe

Stehen keine Tiere von NEULAND-Betrieben zur Verfügung (Nachweis), können Tiere von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben, zugekauft werden.

Konventionelle Zukaufbetriebe werden im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung durch die Kontrollkommission bewertet und vom Vorstand anerkannt. Für die Plausibilitätsprüfung sind eine Eigenerklärung und Fotos des Betriebes notwendig. Dabei sind die Fütterungsfristen nach VLOG-Standard zu beachten.

Es gelten die Transportzeiten der NEULAND-Richtlinien, das heißt vier Stunden und maximal 200 Kilometer.

Die Gebühren für die Absetzer in Höhe von 10 € pro Tier werden direkt von den Vermarktungsgesellschaften eingezogen.

Mindestanforderungen an Zukaufbetriebe:

- Keine Anbindehaltung von Mutterkühen und Kälbern oder Absetzern
- Bodendeckende/trockene Einstreu im Liegebereich
- Für Mutterkühe sind fünf Quadratmeter Stallfläche vorgeschrieben
- Weidegang von mindestens 120 Tagen in der Vegetationszeit
- Keine nichtkurativen Eingriffe am Tier (zum Beispiel Enthornung)
- Gentechnikfreies Futter auf Grundlage des EGGenTDurchfG in der aktuellen Fassung

Kälber, die von Nicht-NEULAND-Betrieben zugekauft werden, müssen auf dem NEULAND-Betrieb mindestens vier Monate nach NEULAND-Richtlinien gehalten werden, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

Absetzer (Mindestalter von sieben Monaten), die aus Biobetrieben (VO (EWG) 2092/91) zugekauft werden, müssen mindesten sechs Monate auf dem Betrieb verbleiben, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

Die Tiere, die von NEULAND-Zukaufbetrieben (konventionell) zugekauft werden, müssen mindesten 9 Monate auf dem Betrieb verbleiben, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.“

Auf Antrag sind Transporte von Absetzern (Rindern) von bis zu acht Stunden ausnahmsweise möglich. Es müssen besondere Transportbedingungen eingehalten werden.



Für jeden Transport über vier Stunden muss weiterhin zuvor ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden, der von der Kontrollkommission bearbeitet wird.

Folgende Voraussetzungen sind wesentlich bei der Verlängerung der Transportdauer.

- Der Transport beginnt mit Beladen des ersten Tieres und endet mit dem Abladen des letzten Tieres.
- Die Transportfahrzeuge entsprechen den Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1 /2005 für Langzeittransporte.
- Es dürfen unterwegs keine Tiere mehr zugeladen werden.
- Die Ladefläche wird flächendeckend mit Stroh oder anderem, gleichwertigen Material eingestreut.
- Bei zu erwartenden Außentemperaturen von mehr als 25°C (April-Oktober) sind die Transportzeiten so zu wählen, dass der Transport nur nachts beziehungsweise in den Abend- oder Morgenstunden stattfindet.
- Die Ladedichte muss folgender Tabelle entsprechen:

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A=0,0315 W^{0,67}$ (A=Fläche, W=Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
50	0,43
110	0,73
200	1,09
325	1,52
550	1,60
600	1,60
750	1,60
>750	1,60

6. Zucht

Extremzüchtungen bis zu einem Anteil von 50% sind bei/in Masttieren zulässig.

Zuchttiere sind von der Zukaufregelung ausgenommen. Diese müssen mindestens zwölf Monate auf einem NEULAND-Betrieb verbleiben, um unter NEULAND vermarktet werden zu können.

7. Schlachtung



Trächtige Rinder dürfen nicht geschlachtet werden. Um dies zu gewährleisten, sind Trächtigkeitsuntersuchungen für alle weiblichen Tiere notwendig, die nach Erreichen des siebten Lebensmonats mit Bullen zusammen gehalten wurden beziehungsweise auch ungeplant mit Bullen zusammen waren. Zu untersuchen sind auch alle Schlachtkühe. Die Nachweise sind bereit zu halten.

II Spezielle Anforderungen Zuchtbullen

Grundsätzlich wird der Bulle in der Herde gehalten. Buchtenhaltung ist nur zeitlich begrenzt erlaubt, dann muss dem Bullen jedoch eine Fläche von mindestens zehn Quadratmeter zur Verfügung gestellt werden.

Die Haltung von Extremzüchtungen (zum Beispiel Weißblaue Belgier) ist verboten.

II. Anhang

zu Punkt 4 – *Haltung*

Rinder	Stall und Auslauf	Offenfront-/Offenkaltstall	Zusätzliches
Mutterkühe	mindestens 5 m ² und mindestens 0,75 m ² je 100kg/LG	mindestens 5 m ² und min- destens 1 m ² je 100 kg/LG	Auslauföff- nung 3 m o- der 2 x 2 m
Kälberschlupf	mindestens 1 m ²	mindestens 1 m ²	Der Kälberschlupf wird von Gesamtflä- che Mut- ter/Kalb ab- gezogen
Mastrinder und Ochsen	bis 220 kg – 2,5 qm bis 400 kg – 4 qm über 400 kg – 5 qm aber mindestens 1 m ² je 100 kg/LG,+ mind.3 qm/Tier Auslauf	bis 220 kg – 2,5 qm bis 400 kg – 4 qm über 400 kg – 5 qm aber mindestens 1,2 m ² je 100 kg/LG	Auslauföffnung 3 m oder 2 x 2 m
Mastbullen	bis 220 kg – 2,5 qm bis 400 kg – 4 qm über 400 kg – 5 qm, aber mindestens 1 m ² je 100 kg /LG + mind.3 qm/Tier Auslauf	bis 220 kg – 2,5 qm bis 400 kg – 4 qm über 400 kg – 5 qm, aber mindestens 1,2 m ² je 100 kg LG	Auslauföffnung 3 m oder 2 x 2 m

NEULAND-
Richtlinien für die artgerechte
Rinderhaltung
Gültig für die Vermarktung der Haltungsstufe 3
von www.haltungsform.de für die Haltung von
Mastrindern.



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder des NEULAND-
Qualitätsfleischprogramm sind:

Deutscher Tierschutzbund
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm, Tel. 02381/492210



NEULAND

Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Rinderhaltung: (Bullen/Ochsen, Färsen, Mastkälber) **(Stand 01.01.2026)**

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die NEULAND-Rinderhaltung.

Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Rinderhaltung betreffen, sind einzuhalten.

Die zusätzlichen Anforderungen für die Haltungsform Stufe 3 (Frischlufstall) der Initiative Tierwohl GmbH (www.haltungsform.de) sind in Gelb hinterlegt.

Präambel

Die Mutterkuhhaltung stellt die Basis der NEULAND-Rinderhaltung dar, denn sie wird der natürlichen Herdenstruktur am meisten gerecht. Mutterkuhhaltung bedeutet Muttergebundene Kälberaufzucht ohne Milchgewinnung für den menschlichen Verzehr. Die Kälber werden nicht unmittelbar nach der Geburt abgesetzt, sondern verbleiben bei der Mutter, von der sie auch gesäugt werden.

I. Allgemeine Anforderungen

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- Mutterkuhbetriebe: 350 Tiere
- Mastbetriebe: 350 Tiere
- Mutterkuhbetriebe geschlossen: 300 Tiere

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche.

Das Anbringen von Kratzbürsten für die Körperpflege und das Wohlbefinden der Rinder ist vorgeschrieben.

Das Anbringen von Stacheldraht, Elektrodraht oder Ähnlichem, zum Verhindern des gegenseitigen Aufspringens der Tiere, ist verboten.



2. Haltung

Die Anbindehaltung von Rindern jeglichen Alters ist verboten. – K.O.

Den Rindern muss ständig Zugang zu einem planbefestigten Laufhof oder Auslauf, auf dem eine tiergerechte Bewegungsmöglichkeit gewährleistet ist, oder zu einer Weide gewährt werden. – K.O.

Im Offenfrontstall bzw. dem gleichgestellten Offenkaltstall (Klimareize wie im Offenfrontstall) muss kein Auslauf vorhanden sein. Die Öffnungsfläche (Offenfront) kann komplett auf einer Stallseite sich befinden oder auf die beiden Seiten aufgegliedert werden und muss mindestens 30 % der Summe der Wandfläche beider Seiten umfassen. Die Verteilung der offenen Fläche auf die beiden Längsseiten ist variabel, sie sollte sich aber über die gesamte Länge der Seite(n) erstrecken. Dachöffnungen oder Türen/Tore werden nicht in die Berechnung der offenen Fläche einbezogen.

Ein Verschluss darf zeitweise erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Zum temporären Verschluss können Rollwände aus Planen (Curtains) sowie bewegliche Schlitzwände (Spaceboards) genutzt werden. **Feste Spaceboards sind verboten.** Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Vogelschutz- und Windbrechnetze gelten nicht als Verschluss und können dauerhaft genutzt werden. Der Bewegungs- oder Liegebereich/die Buchten aller Tiere sollten direkt an die offene(n) Stallseite(n) grenzen.

Es ist ein Weidetagebuch zu führen. Darin müssen mind. 120 Tage Weidegang mit 24 Std./Tag für jedes Tier pro Lebensjahr nachgewiesen werden.

Dies gilt nicht für Bullen. Mastbullen müssen mindestens im ersten Lebensjahr Weidegang haben.
– K.O. Bullen in der Endmast (im zweiten Jahr) können aufgestallt werden.

Die 120 Tage dürfen nur unterschritten werden, wenn aus klimatischen, gesundheitlichen oder aus Gründen des Tierschutzes eine Weidehaltung nicht möglich ist. Das muss mit entsprechenden Belegen (zum Beispiel Klimadaten, Indikation des Tierarztes) dokumentiert werden.

Die Tiere können drei Monate vor dem geplanten Schlachttermin aufgestallt werden. Das gilt auch in der Vegetationszeit. Während dieser drei Monate muss pro Tier 0,5 m² mehr Platz zur Verfügung stehen, **gilt nicht für Offenfrontstall. D.h. Bullen in der Endmast werden mindestens im Offenfrontstall/Außenklimastall gehalten. Sie müssen nur nicht mehr zwingend Zugang zu einem Auslauf bzw. Weide haben.– K.O.**

Die Tiere können für die Dauer von zwei Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Abkalben in einer Abkalbebuch gehalten werden. Während dieses Zeitraumes muss kein Auslauf zur Verfügung gestellt werden.

Rinder müssen auf Stroh beziehungsweise anderen weichen, natürlichen Einstreumaterialien



gehalten werden – K.O.

Die Stroheinstreu ist trocken zu halten.

In Neubauten hat 100 Prozent der Stallfläche planbefestigt zu sein.

Bei Altgebäuden/ Altställen muss mindestens 75 Prozent der Stallfläche planbefestigt sein.

Der Fress- und Kotbereich kann perforiert sein.

Bei bis zu 10 Prozent zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörenden Auslauf berücksichtigt werden. Die Gesamtquadratmeterzahl darf nicht unterschritten werden.

Der ständige Zugang zum planbefestigten Laufhof, Auslauf oder der Weide muss durch eine mindestens drei Meter breite Öffnung beziehungsweise zwei zwei Meter breite Öffnungen gewährleistet werden.

Bei Stallhaltung muss ausreichend Tageslicht zur Verfügung stehen (Fenster zu Bodenfläche 1:20).

Zugluft ist zu vermeiden.

Für die Weidehaltung ist ein für alle Tiere ausreichender natürlicher (zum Beispiel dichter immergrüner Bewuchs) oder künstlicher Witterungsschutz (zum Beispiel Strohballen, Unterstand) vorgeschrieben.

Bei der Winterweidehaltung muss ebenfalls ein für alle Tiere ausreichender Witterungsschutz mit einer trockenen und windgeschützten Liegefläche (zum Beispiel Strohballen), vorzugsweise ein Unterstand, vorhanden sein.

3. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Rinder muß jederzeit gewährleistet sein.

Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

Die Vorlage von Grundfutter (eingestreutes Stroh gilt auch als Grundfutter) ist vorgeschrieben.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie zum Beispiel Zuckerrohrmelasse oder Palmöl enthalten können.

Gentechnikfreies Soja aus Europäischer Herkunft kann eingesetzt werden. Wir empfehlen eine VLOG-Zertifizierung.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Futterzukauf geben.



Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – K.O.

Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden. Grundsätzlich müssen Tiere ein ganzes Leben ohne Gentechnikfutter gefüttert werden.

Bei den Futtermitteln steht - außer bei Kälbern - die Grundfuttermittellieferung mit Raufutter im Vordergrund. Der Einsatz von Maissilage ist bezogen auf die Lebenszeit auf maximal 30 Prozent der Trockenmasse in der Ration begrenzt.

Im Stall muss Raufutter ganztägig, auf der Weide bei Bedarf angeboten werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten und einschließlich der Zuleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

4. Tiergesundheit, Behandlungen und Eingriffe

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O. Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (zum Beispiel Antibiotika) ist die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit zu verdoppeln.

Rinder, die sechs Monate vor der Schlachtung mit Antibiotika behandelt werden, dürfen nur nach einer besonders begründeten Ausnahmeerteilung durch den Vorstand, vermarktet werden. Die Wartezeit beträgt dann das Zweifache der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit.

Die Verabreichung von Medizinalfutter und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Bei Feststellung von Parasitenbefall kann alternativ zur Kotprobe auch eine schriftliche Bestätigung des Befalls durch den Tierarzt erfolgen.

Der Einsatz hormoneller Arzneimittel, zum Beispiel zum Abbruch ungewünschter Trächtigkeiten, ist verboten. – K.O.



Das Verhindern des Hornwachstums, einschließlich der Verwendung von Ätzpasten, ist verboten. Eine Enthornung ist nur nach Indikation durch einen Tierarzt zulässig. Dabei muss die Enthornung mit Betäubung durch einen Tierarzt durchgeführt werden. – K.O.

Das Kastrieren der männlichen Rinder muss von einem Tierarzt und unter Betäubung durchgeführt werden. Die Tiere dürfen bei einer Kastration maximal 9 Monate alt sein. – K.O.

Empfohlen wird die unblutige Kastration unter Verwendung der Burdizzo-Zange.

Kastration und Absetzen müssen zeitversetzt erfolgen.

5. Zukauf

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine NEULAND-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben zugekauft werden (siehe Allgemeine Richtlinie Nummer 6. Zukaufregelung). Empfohlen wird der Zukauf von Biobetrieben.

Erweiterung Zukaufregelung Altkühe

Fleisch von Altkühen von Milchbetrieben kann als NEULAND-Ware verkauft werden, wenn sie von anerkannten Tierschutzlabel-Betrieben (TSL) des Deutschen Tierschutzbundes e.V. zugekauft wurden. Der Zukauf von Altkühen muss dem NEULAND e.V. vor dem Kauf angezeigt und genehmigt werden. Bei jedem Zukauf muss das Zertifikat der Kontrolle, dass den Betrieb als TSL-Betrieb ausweist, vorgelegt werden. Die Herkunft der Rinder muss aus Deutschland sein

5.1 Zukaufregelung für Biobetriebe

Für Absetzer aus Biobetrieben wird das Zertifikat der Biokontrolle des Zukaufbetriebes benötigt.

Dieses für jeden Zukauf neu nachgewiesen werden.

Die Absetzer müssen auf dem Zukaufbetrieb geboren sein.

5.2 Zukaufregelung für konventionelle Betriebe

Stehen keine Tiere von NEULAND-Betrieben zur Verfügung (Nachweis), können Tiere von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben, zugekauft werden.

Konventionelle Zukaufbetriebe werden im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung durch die Kontrollkommission bewertet und vom Vorstand anerkannt. Für die Plausibilitätsprüfung sind eine Eigenerklärung und Fotos des Betriebes notwendig. Dabei sind die Fütterungsfristen nach



VLOG-Standard zu beachten.

Es gelten die Transportzeiten der NEULAND-Richtlinien, das heißt vier Stunden und maximal 200 Kilometer.

Die Gebühren für die Absetzer in Höhe von 10 € pro Tier werden direkt von den Vermarktungsgesellschaften eingezogen.

Mindestanforderungen an Zukaufbetriebe:

- Keine Anbindehaltung von Mutterkühen und Kälbern oder Absetzern
- Bodendeckende/trockene Einstreu im Liegebereich
- Für Mutterkühe sind fünf Quadratmeter Stallfläche vorgeschrieben
- Weidegang von mindestens 120 Tagen in der Vegetationszeit
- Keine nichtkurativen Eingriffe am Tier (zum Beispiel Enthornung)
- Gentechnikfreies Futter auf Grundlage des EGGenTDurchfG in der aktuellen Fassung

Kälber, die von Nicht-NEULAND-Betrieben zugekauft werden, müssen auf dem NEULAND-Betrieb mindestens vier Monate nach NEULAND-Richtlinien gehalten werden, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

Absetzer (Mindestalter von sieben Monaten), die aus Biobetrieben (VO (EWG) 2092/91) zugekauft werden, müssen mindesten sechs Monate auf dem Betrieb verbleiben, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.

Die Tiere, die von NEULAND-Zukaufbetrieben (konventionell) zugekauft werden, müssen mindesten 9 Monate auf dem Betrieb verbleiben, bevor sie unter NEULAND vermarktet werden können.“

Auf Antrag sind Transporte von Absetzern (Rindern) von bis zu acht Stunden ausnahmsweise möglich.

Es müssen besondere Transportbedingungen eingehalten werden.

Für jeden Transport über vier Stunden muss weiterhin zuvor ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden, der von der Kontrollkommission bearbeitet wird.

Folgende Voraussetzungen sind wesentlich bei der Verlängerung der Transportdauer.

- Der Transport beginnt mit Beladen des ersten Tieres und endet mit dem Abladen des letzten Tieres.
- Die Transportfahrzeuge entsprechen den Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1 /2005 für Langzeittransporte.
- Es dürfen unterwegs keine Tiere mehr zugeladen werden.



- Die Ladefläche wird flächendeckend mit Stroh oder anderem, gleichwertigen Material eingestreut.
- Bei zu erwartenden Außentemperaturen von mehr als 25°C (April-Oktober) sind die Transportzeiten so zu wählen, dass der Transport nur nachts beziehungsweise in den Abend- oder Morgenstunden stattfindet.
- Die Ladedichte muss folgender Tabelle entsprechen:

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A=0,0315 W^{0,67}$ (A=Fläche, W=Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ²
50	0,43
110	0,73
200	1,09
325	1,52
550	1,60
600	1,60
750	1,60
>750	1,60

6. Zucht

Extremzüchtungen bis zu einem Anteil von 50% sind bei/in Masttieren zulässig.

Zuchttiere sind von der Zukaufregelung ausgenommen. Diese müssen mindestens zwölf Monate auf einem NEULAND-Betrieb verbleiben, um unter NEULAND vermarktet werden zu können.

7. Schlachtung

Trächtige Rinder dürfen nicht geschlachtet werden. Um dies zu gewährleisten, sind Trächtigkeitsuntersuchungen für alle weiblichen Tiere notwendig, die nach Erreichen des siebten Lebensmonats mit Bullen zusammen gehalten wurden beziehungsweise auch ungeplant mit Bullen zusammen waren.

Zu untersuchen sind auch alle Schlachtkühe. Die Nachweise sind bereit zu halten.

8. Tiergesundheitsmonitoring:

- Befunddatenerfassung am Schlachthof
- Qualifiziertes Antibiotikamonitoring

Das heißt: Dafür ist eine Teilnahme an dem QS-System verpflichtend.



II Spezielle Anforderungen Zuchtbullen

Grundsätzlich wird der Bulle in der Herde gehalten. Buchtenhaltung ist nur zeitlich begrenzt erlaubt, dann muss dem Bullen jedoch eine Fläche von mindestens zehn Quadratmeter zur Verfügung gestellt werden.

Die Haltung von Extremzüchtungen (zum Beispiel Weißblaue Belgier) ist verboten.

II. Anhang

zu Punkt 4 – *Haltung*

Rinder	Stall und Auslauf	Offenfront-/Offenkaltstall	Zusätzliches
Mastrinder und Ochsen	bis 220 kg – 2,5 qm bis 400 kg – 4 qm über 400 kg – 5 qm aber mind.1 m ² je 100 kg/LG,+ mind.3qm/Tier Auslauf	bis 220 kg – 2,5 qm bis 400 kg – 4 qm über 400 kg – 5 qm aber mindestens 1,2 m ² je 100 kg/LG	Auslauföffnung 3 m oder 2 x 2 m
Mastbullen	bis 220 kg – 2,5 qm bis 400 kg – 4 qm über 400 kg – 5 qm, aber mindestens 1 m ² je 100 kg /LG + mind.3 qm/Tier Auslauf	bis 220 kg – 2,5 qm bis 400 kg – 4 qm über 400 kg – 5 qm, aber mindestens 1,2 m ² je 100 kg LG	Auslauföffnung 3 m oder 2 x 2 m